

T U R N I E R - u n d
W E T T K A M P F O R D N U N G
d e s
Landesverbandes Oberösterreich
des Österreichischen Schachbundes
=====

Diese Turnier- und Wettkampfordnung wurde mit Beschluss vom
19. September 1987 vom ao. Landestag genehmigt.

Sie ist ab 20. September 1987 gültig und ersetzt alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen
des Landesverbandes Oberösterreich.

Stand der Novellierungen: 5. Dezember 2023

*Kommentare und Entscheidungen zur Turnier- und Wettkampfordnung sind kursiv
geschrieben.*

Abkürzungen:	TuWO	=	Turnier- und Wettkampfordnung
	LV OÖ	=	Landesverband Oberösterreich
	ÖSB	=	Österreichischer Schachbund
	Lspl	=	Landesspielleiter
	TA	=	Technischer Ausschuss
	DiszKom	=	Disziplinarkommission
	LM	=	Landesmeisterschaft
	M-LM	=	Mannschafts-Landesmeisterschaft
	M-LMiTusch	=	Mannschafts-Landesmeisterschaft im Turnierschach
	M-LCupiTusch	=	Mannschafts-Landescup im Turnierschach
	LMiTusch	=	Landesmeisterschaft im Turnierschach
	H-LMiTusch	=	Herren- / Landesmeisterschaft
	D-LMiTusch	=	Damen- / im
	Jug-LMiTusch	=	Jugend- / Turnierschach

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 2 DURCHFÜHRUNG VON BEWERBEN	4
§ 3 DURCHFÜHRUNG EINES WETTKAMPFES	4
§ 4 WERTUNG	5
§ 5 PROTESTE UND BERUFUNGEN	7
B. MANNSCHAFTSBEWERBE	8
§ 6 MANNSCHAFTS-LANDESMEISTERSCHAFT im TURNIERSCHACH	8
6.1 Klasseneinteilung	8
6.2 Modus	9
6.3 Spielberechtigung	10
6.4 Wettkampfberichte	12
6.5 Hängepartien	12
6.6 Nichtantreten zu einem Wettkampf	13
6.7 Auf- und Abstieg	13
§ 7 MANNSCHAFTS - LANDESCUP im TURNIERSCHACH	14
7.1 Modus	14
7.2 Auslosung	14
7.3 Spielberechtigung	15
7.4 Wettkampfberichte	15
7.5 Nichtantreten zu einem Wettkampf	15
§ 8 MANNSCHAFTS - LANDESMEISTERSCHAFT im BLITZSCHACH	16
C. EINZELBEWERBE	17
§ 9 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	17
§ 10 BEWERBE	17
D. VERBANDSABGABEN und ENTSCHÄDIGUNGEN	18
§ 11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18
§ 12 MITGLIEDSBEITRAG	18
§ 13 BEITRAG und NENNGELDER	19
§ 14 SONSTIGE ABGABEN	19
§ 15 FAHRTKOSTENZUSCHUSS	19
§ 16 FÖRDERUNGEN	19
§ 17 PÖNALIEN und GEBÜHREN	20
§ 18 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN	22
E. SPIELBERECHTIGUNG	23
§ 19 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	23
§ 20 IDENTITÄTSNACHWEIS	23
§ 21 ANMELDUNG EINES SPIELERS	24
§ 22 ABMELDUNG EINES SPIELERS	25
§ 23 SPIELBERECHTIGUNG BEI VEREINSWECHSEL	26
EHRENZEICHENORDNUNG	26
DIE RECHTE UND PFLICHTEN EINES MANNSCHAFTSFÜHRERS	27
SCHIEDSGERICHTVERFAHREN	28

Anmerkung:

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie werden aus Gründen der Kürze und besseren Lesbarkeit verwendet und drücken damit keinerlei Geschlechterpräferenz aus.

„Verein“ kann in den folgenden Bestimmungen ein Verein, eine Sektion oder eine Spielgemeinschaft bedeuten.

A. ALLGEMEINES**§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1 Diese Turnier- und Wettkampfordnung gilt für alle Schachveranstaltungen des Landesverbandes OÖ des Österreichischen Schachbundes.
- 1.2 Die FIDE-Regeln und deren Interpretation durch die FIDE-Kongresse und die FIDE-Regelkommission, sowie die TuWO des ÖSB sind, sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, bei allen Turnieren des LV OÖ des ÖSB vollinhaltlich gültig.
- 1.3 Jeder Schachspieler, der einen gültige Spielberechtigung des LV OÖ besitzt und jeder beim LV OÖ gemeldete Verein anerkennt die vorliegende TuWO durch seine Anmeldung. Das Schiedsgericht ist letzte Instanz für die Auslegung dieser TuWO.
- 1.4 Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels, falls im Folgenden keine gegenteilige Regelung getroffen ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der darauf folgende Werktag als Ende der Frist.

§ 2 DURCHFÜHRUNG VON BEWERBEN

- 2.1 Alle vom LV OÖ veranstalteten Bewerbe werden nach den in dieser TuWO festgelegten Richtlinien ausgetragen. Für die einzelnen Bewerbe können vom Vorstand des LV OÖ zusätzliche oder geänderte Turnierregeln und Durchführungsbestimmungen erlassen werden, welche dann diese TuWO ergänzen bzw. ersetzen. Entscheidungen über gemeinsame Schlussrunden in der M-LMiTusch mit Ausnahme der Landesligen treffen die Kreisbesprechungen.
- 2.2 Die Turnierleitung für die Meisterschaften bzw. Bewerbe des LV OÖ obliegt bei:
- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| Mannschaftsbewerbe | dem Lspl |
| LMiTusch | dem Lspl |
| LM im Schnellschach und Blitzschach | dem Lspl |
| Damenbewerbe | dem Damenreferenten |
| Seniorenbewerbe | dem Seniorenreferenten |
| Jugendbewerbe | dem Jugendreferenten |
- Die Zuständigkeit kann an andere Personen delegiert werden.
- 2.3 Die Durchführung von Meisterschaften bzw. Bewerben des LV OÖ kann vom Vorstand des LV OÖ einem Mitglied des LV OÖ, einem Komitee oder einer Einzelperson übertragen werden. Die Bewerbung um Meisterschaften bzw. Bewerbe hat schriftlich beim LV OÖ zu erfolgen.
- 2.4 Die zuständigen Turnierleiter regeln den Schiedsrichtereinsatz.
- 2.5 Bei Mannschaftswettkämpfen kann der Lspl einen Schiedsrichter bestellen.
- 2.6 Jede teilnehmende Mannschaft hat einen Mannschaftsführer zu nominieren. Die Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers siehe Anhang 2 zur TuWO des LV OÖ.

§ 3 DURCHFÜHRUNG EINES WETTKAMPFES

- 3.1 Die bei einer Auslosung erstgenannte Mannschaft ist Gastgeber (Heimverein). Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beiden Vereinen kann auf das Gastgeberrecht verzichtet werden. Der Gastgeberverein hat auf dem ersten und allen ungeraden Brettern die weißen Steine, auch dann, wenn der Gastgeber auf das Gastgeberrecht verzichtet hat.
- 3.2 Der Gastgeber ist verpflichtet, den Spielbereich festzulegen, das gesamte Spielmaterial bereitzustellen, die Räumlichkeiten entsprechend vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass der Wettkampf zur Verbandszeit regulär beginnen und bis zum Ende ungestört fortgesetzt werden kann.
- 3.3 Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt in schriftlicher Form auszutauschen. Die Mannschaftsaufstellung hat in aufsteigender Reihenfolge (Brett 1, Brett 2, Brett 3, usw.) zu erfolgen. Ein unbesetztes Brett („Brett unbesetzt“) ist nur auf dem Brett mit höchster Brettzahl gestattet (Bei mehreren unbesetzten Brettern in absteigender Reihenfolge beginnend mit dem Brett mit höchster Brettzahl). Für die Mannschaftsaufstellung muss mindestens die Hälfte der Spieler anwesend sein. Wenn eine Mannschaft noch auf einen oder mehrere Spieler warten will, so ist dies bis zum Ablauf der Kontumazzeit möglich. Jedoch werden die Uhren dieser Spieler in Gang gesetzt.

- 3.4 Nach Ablauf einer halben Stunde - gerechnet ab Verbandszeit - ist die Partie eines nicht erschienenen Spielers als verloren zu werten und auf dem Wettkampfbericht dementsprechend zu kennzeichnen
- 3.5 Ein Wettkampf ist unteilbar. Das bedeutet alle Partien eines Wettkampfes haben am selben Ort und zum selben Zeitpunkt stattzufinden.

§ 4 WERTUNG

- 4.1 In erster Linie entscheiden bei allen Wettkämpfen die Partiepunkte:
- | | |
|----------------------------|------------|
| jede gewonnene Partie | 1 Punkt, |
| jede unentschiedene Partie | 1/2 Punkt, |
| jede verlorene Partie | 0 Punkte. |
- 4.2 Bei Punktgleichheit in Mannschaftsbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- die Matchpunkte, und zwar

Sieg	= 2 Punkte,
Remis	= 1 Punkt,
Niederlage	= 0 Punkte für den Mannschaftswettkampf.
 - direkte Begegnung
 - die Sonneborn-Berger-Wertung,
 - der Vorstand des LV OÖ entscheidet, ob, wann und unter welchen Bedingungen ein Stichkampf ausgetragen wird.

Falls bei einem Wettkampf eine oder mehrere Partien mit 0:0 gewertet werden, entscheiden die restlichen Partien über die Matchpunkte, d.h. 3,5:3,5 = Remis oder 4:3 = Sieg für die erste Mannschaft. Endet ein Mannschaftswettkampf mit 0:0, so werden keine Matchpunkte vergeben.

*Die Sonneborn-Berger-Wertung bei Mannschaftsturnieren ist nach folgender Formel zu rechnen:
Gesamtpunkte der gegnerischen Mannschaft
x Punkte, welche gegen diese Mannschaft erzielt wurden.*

- 4.3 Bei Stichkämpfen um das Recht, in eine höhere Liga oder Klasse der M-LMiTusch aufzusteigen, gelten folgende Wertungsrichtlinien in der angegebenen Reihenfolge:
- Partiepunkte,
 - Matchpunkte, wie unter §-4.2 a) beschrieben,
 - direkte Begegnung
 - Die Mannschaften spielen ein einrundiges Rundenturnier mit 30 Minuten Bedenkzeit pro Spieler gemäß den Bestimmungen für Schnellschach. Die Farbverteilung der ersten Runde wird gelost. Die Mannschaftsaufstellung darf nicht verändert werden.
 - Falls gemäß § 4.3.d TuWO keine Entscheidung gefallen ist, wird unter gleicher Voraussetzung ein Blitzturnier mit 5 Minuten Bedenkzeit pro Spieler gemäß den Bestimmungen für Blitzschach gespielt. Dieses Blitzturnier wird bei neuerlichem Punktegleichstand um jeweils einen Durchgang bis zur Entscheidung verlängert.
- 4.4 Bei Punktgleichheit in Einzelbewerben entscheiden über Qualifikationen und unteilbare Sachpreise die Zweitwertungen, die gemäß Ausschreibung festgelegt werden.

- 4.5 Fällt auf Grund der Bestimmungen des § 4.4 TuWO keine Entscheidung, fällt der Vorstand des LVOÖ weitere Beschlüsse.

§ 5 PROTESTE UND BERUFUNGEN

- 5.1 Verhalten im Protestfall während der Partie:
- a) Uhren anhalten,
 - b) Protest formulieren
 - c) falls zweckdienlich, Stellung notieren und von beiden Spielern unterschreiben lassen.
 - d) die Uhr des am Zug befindlichen Spielers wird wieder in Gang gesetzt.
Ein Weiterspielen bedeutet keinen Protestverzicht.
- 5.2 Bei Mannschaftswettkämpfen sind Proteste vom protestierenden Verein bereits auf dem Wettkampfbericht anzumerken. Die Verweigerung der Unterschrift auf dem Wettkampfbericht gilt nicht als Protestvermerk.
- 5.3 Ein formelles Protestschreiben mit entsprechender Begründung ist vom protestierenden Verein vom Zuschriftenempfänger oder Obmann/Sektionsleiter unterschrieben innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampftermin an den zuständigen Turnierleiter einzusenden. Eine Protestgebühr wird nicht fällig. Der Protest ist innerhalb von zehn Tagen nach Einlangen des Protestschreibens vom zuständigen Turnierleiter zu entscheiden, wobei in der schriftlichen Urteilsausfertigung auf den weiteren Rechtsweg hinzuweisen ist. Beim M-LCupiTusch ist die Entscheidung des zuständigen Turnierleiters für den Fortgang des Bewerbes endgültig.
- 5.4 Eine Berufung gegen die Entscheidung in erster Instanz hat innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt dieser Entscheidung schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Protestgebühr von 75 Euro auf das Konto des LV OÖ zu überweisen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Protestes zu erfolgen. Vereinsangehörige der Streitparteien dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.
- 5.5 Bei allen Protesten, welche keine Wettkämpfe betreffen, ist folgender Instanzenzug vorgesehen:
1. Instanz: zuständiges Vorstandsmitglied (Referatsleiter) des LV OÖ.
Die Protestgebühr beträgt 15 Euro. Der Protest ist innerhalb von zehn Tagen nach Einlangen des Protestschreibens vom zuständigen Vorstandsmitglied (Referatsleiter) zu entscheiden, wobei in der schriftlichen Urteilsausfertigung auf den weiteren Rechtsweg hinzuweisen ist.
 2. und letzte Instanz: Schiedsgericht des LV OÖ. Im Übrigen gilt § 5.3 TuWO.
- 5.6 Proteste und Berufungen sind grundsätzlich nur gegen eine Entscheidung oder Bestrafung selbst, nicht aber nur gegen die Höhe eines Strafausmaßes möglich.
- 5.7 Wird einem Protest oder einer Berufung stattgegeben, so ist die einbezahlte Protestgebühr vom LV OÖ zurückzuerstatten. Im gegenteiligen Fall verfällt sie zu Gunsten des LV OÖ.
- 5.8 Die Kosten für die Einschaltung eines rechtsfreundlichen Vertreters werden auch beim Obsiegen in einem Streitfall vom LV OÖ oder seinen Mitgliedern nicht ersetzt.
- 5.9 Ein Protest gegen die Entscheidung eines Organs des Vorstandes ist nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Zustellung/Veröffentlichung zulässig. Dieser Protest muss schriftlich beim Landesverband eingebracht werden.

B. MANNSCHAFTSBEWERBE

§ 6 MANNSCHAFTS-LANDESMEISTERSCHAFT im TURNIERSCHACH

6.1 Klasseneinteilung

- 6.1.1 Die Mannschaftslandesmeisterschaft im Turnierschach des LV OÖ des ÖSB wird in fünf Spielklassen durchgeführt: Landesliga OÖ, Landesliga, Kreisliga, 1. Klasse und 2. Klasse Jugend. Die Spielklassen werden nach Vorliegen aller Meldungen falls nötig in mehrere Gruppen aufgeteilt. Die Einteilung der Gruppen erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten.
- 6.1.2 In der Landesliga OÖ spielen zwölf Mannschaften ein Rundenturnier mit einem Durchgang. Die Mannschaften bestehen aus sechs Spielern. Jeder Verein darf in der Landesliga OÖ nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
- 6.1.3 Die Landesliga wird in zwei Gruppen ausgetragen. Jede Gruppe soll mit zwölf Mannschaften gespielt werden. Die Mannschaften bestehen aus sechs Spielern, es wird ein Rundenturnier mit einem Durchgang gespielt. Jeder Verein darf in der Landesliga nur mit maximal zwei Mannschaften vertreten sein.
- 6.1.4 Die Kreisliga soll in drei Gruppen ausgetragen werden. Jede Gruppe der Kreisliga sollte mit zwölf Mannschaften gespielt werden. Die Mannschaften bestehen aus sechs Spielern, es wird ein Rundenturnier mit einem Durchgang gespielt.
- 6.1.5 Jede Gruppe der 1. Klasse soll mindestens acht Mannschaften und darf nicht mehr als zwölf Mannschaften umfassen. Die jeweilige Anzahl der Mannschaften wird vom Lspl nach Vorliegen der Nennungen zur M-LMiTusch festgesetzt. Jede Mannschaft der 1. Klassen besteht aus vier Spielern.
- 6.1.6 Jede Gruppe der 2. Klasse Jugend soll mindestens acht Mannschaften umfassen. Die jeweilige Anzahl der Mannschaften wird vom Lspl nach Vorliegen der Nennungen zur M-LMiTusch festgesetzt. Jede Mannschaft der 2. Klassen besteht aus vier Spielern. In der 2. Klasse Jugend sind nur Jugendliche U14 spielberechtigt.
- 6.1.7 Wenn eine Gruppe aus sechs oder weniger Mannschaften besteht, wird ein Rundenturnier doppelrundig gespielt.
Wenn eine Gruppe aus sieben oder acht Mannschaften besteht, werden ein Grunddurchgang und ein Play-off der ersten vier bzw. der restlichen Mannschaften gespielt. Die Punkte aus dem Grunddurchgang werden zur Gänze mitgenommen.
In allen sonstigen Fällen wird ein Rundenturnier mit einem Durchgang gespielt.

6.2 Modus

- 6.2.1 Der Nennungsschluss für die M-LMiTusch ist in den Ligen der 1. Juli, in den Klassen der 1. September. Die Nennungen müssen mit dem dafür vorgesehen elektronischen Meldeformular erfolgen. Für verspätet abgegebene Nennungen ist ein Pönale zu bezahlen.
- 6.2.2 Das Nenngeld wird durch § 13 TuWO geregelt.
- 6.2.3 Die Auslosung der M-LMiTusch erfolgt öffentlich. Ort und Zeit werden im Internet angekündigt. Rundeneinteilung, Rundentermine und ein Anschriftenverzeichnis der gemeldeten Mannschaften wird im Internet (www.schach.at) rechtzeitig veröffentlicht.
- 6.2.4 Die Heimmannschaft bestimmt den Spieltermin. Für die Landesligen stehen dafür Samstag 15.00 Uhr oder Sonntag 10.00 Uhr, für die Kreisliga Freitag 19.00 Uhr, Samstag 15.00 Uhr oder Sonntag 10.00 Uhr und für die 1. Klasse Freitag 19.00 Uhr, Samstag 15.00 Uhr oder Sonntag 9.00 Uhr zur Auswahl. Der Termin für jede Mannschaft muss vom Verein zusammen mit der Nennung für die Mannschaftsmeisterschaft in Turnierschach bekannt gegeben werden und ist für die ganze Saison bindend. Die einzelnen Ligen/Klassen können im Einvernehmen mit dem Turnierleiter abweichende Termine vereinbaren.

- 6.2.5 Bei gegenseitigem Einvernehmen kann ein gesamter Wettkampf der unmittelbar bevorstehenden Runde auch vorgespielt werden, jedoch muss dieser vom Verbandstermin abweichenden Spieltermin spätestens 24 Stunden vor dem tatsächlichen Spielbeginn auf der Homepage (<http://schach.at/meisterschaft/terminverschiebung.php>) eingetragen werden. Das Vorspielen von Wettkämpfen darüberhinausgehender Runden kann nur bei Vorliegen von triftigen Gründen vom zuständigen Turnierleiter genehmigt werden. Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der zuständige Turnierleiter im Einvernehmen mit allen betroffenen Vereinen auch eine gesamte Runde verlegen.

Das Vorspielen eines Wettkampfes ändert nicht den dafür vorgesehenen Spieltermin. Das bedeutet, dass die Spieler zu dem vorgesehenen Spieltermin keine weitere Partie spielen dürfen.

Es widerspricht nicht der TuWO, wenn die Verlegung auf einen Zeitpunkt nach der geplanten letzten Runde erfolgt. Bezüglich dieser neuen letzten Runde gilt jedoch § 6.2.7 TuWO.

- 6.2.6 Werden vom Vorstand des LV OÖ oder vom ÖSB Spieler einer Mannschaft für einen höheren Bewerb nominiert oder als Funktionäre delegiert, hat der zuständige Turnierleiter über Antrag des betroffenen Vereines ein Vor- oder Nachspielen zu bestimmen.
- 6.2.7 In allen Fällen ist vom zuständigen Turnierleiter und den Mannschaftsführern darauf zu achten, dass die Wettkämpfe der letzten Runde einer Klasse gleichzeitig stattfinden. Alle Ausnahmen von dieser Bestimmung sind vom zuständigen Turnierleiter zu genehmigen.

"Gleichzeitig stattfinden" bedeutet, dass alle Wettkämpfe der letzten Runde einer Klasse zum gemäß Ausschreibung vorgesehenen Pflichttermin gespielt werden.

- 6.2.8 Die Bedenkzeit beträgt für die Landesligen und Kreisligen 90 Minuten für die ersten 40 Züge und weitere 30 Minuten plus 30 Sekunden pro Zug. Für die 1. Klassen zwei Stunden für die ersten 40 Züge und eine weitere Stunde für den Rest der Partie. Für die 2. Klasse Jugend eine (1) Stunde für die Partie.

- 6.2.9 Remisreklamationen gemäß Richtlinien III.6 der FIDE-Regeln sind spätestens am ersten dem Wettkampf folgenden Werktag schriftlich an den Turnierleiter zu richten. Bei der Ergebnismeldung am Spieltag ist unbedingt auf eine derartige Remisreklamation hinzuweisen. Die Entscheidung des Turnierleiters ist endgültig.
- 6.2.10 Für jedes Kontumaz eines Spieler und für jede(s) kontumazierte Partie (Brett), das heißt Kontumazierung wegen unberechtigtem Einsatz eines Spielers und falscher Mannschaftsaufstellung lt. § 6.3, wird dem Verein, der die Kontumazen verursacht, ein Pönale vorgeschrieben und der Mannschaft ein (1) weiterer Partiepunkt in der Tabelle abgezogen.
- 6.2.11 Vereine der Bundes-/Landes-/Kreisligen sind verpflichtet Jugendarbeit zumachen. Für Vereine der Bundes-/Landesligen sind zwei, für Vereine der Kreisligen sind eine, der folgenden drei Bedingungen zu erfüllen :
- 20 zur Turnierschach-Elowertung eingereichte Partien von Jugendspielern
 - Ein Jugendturnier veranstalten.
 - Einen Anfängerkurs veranstalten
- Am Jahresende/Saisonende hat der Verein einen Bericht mit Fotos über seine Jugendarbeit an den LV zu übermitteln.

6.3 Spielberechtigung

- 6.3.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein ergibt sich aus der Anwendung von § 21.
- 6.3.2 Ein Spieler ist in der Mannschaft niedrigster Klasse Stammspieler, in welcher er in der laufenden Saison in seinen ersten vier (Jugendliche U18: sechs) Einsätzen gespielt hat. Ein Stammspieler ist in Mannschaften niedrigerer und gleicher Klasse seiner Stammmannschaft nicht spielberechtigt.
- 6.3.3 Ein Stammspieler darf solange (als Ersatzspieler) in Mannschaften (seines Vereines), die in höheren Klassen als seine Stammmannschaft spielen, eingesetzt werden, bis er drei Punkte erzielt hat. Ein Jugendlicher U-18 darf solange (als Ersatzspieler) in Mannschaften (seines Vereines), die in höheren Klassen als seine Stammmannschaft spielen, eingesetzt werden, bis er fünf Punkte erzielt hat. Auch kontumazierte Partien eines Ersatzspielers werden auf die Anzahl seiner erzielten Punkte angerechnet. Spiele als Stammspieler bleiben dabei außer Betracht.
- 6.3.4 Ein Spieler darf nicht in verschiedenen Mannschaften derselben Spielklasse eingesetzt werden.
- 6.3.5 Bei extremen Fällen wie z.B. früher Ausfall eines Spielers für die gesamte Saison durch unvorhersehbare Ereignisse kann der Lspl Ausnahmen gewähren.
- 6.3.6 Die in einer Sechsermannschaft eingesetzten drei Spieler mit den höheren Elo-Wertungen nach der vor Beginn der Meisterschaft letztgültigen Elo-Liste dürfen nur auf den Brettern 1 bis 4 (eins bis vier) aufgestellt werden, jene mit den drei niedrigeren Elo-Wertungen nur auf den Brettern 3 - 6 (drei bis sechs), In Vierermannschaften gibt es keine diesbezüglichen Regelungen.

Wenn in einer Mannschaft die Spieler mit der dritt- bzw. viertbesten Elo-Wertung dieselbe Elozahl haben, kann der Mannschaftsführer frei entscheiden, wer zu den drei höheren und wer zu den drei niedrigeren Elo-Wertungen zählt. Bei noch mehr Spielern mit gleichen Elozahlen ist sinngemäß zu verfahren.

- 6.3.7 Für Aufstiegs- oder Qualifikationskämpfe sind nur jene Spieler spielberechtigt, die in der Spielsaison für diese Mannschaft spielberechtigt waren und noch spielberechtigt sind. Außerdem muss jeder Spieler mindestens einmal in der Spielsaison für diesen Verein gespielt haben oder während der gesamten Spielsaison für diesen Verein spielberechtigt gewesen sein.
- 6.3.8 Stammspieler der 1. Bundesliga oder 2. Bundesliga mit einer Stammspielberechtigung des LV OÖ haben keine Spielberechtigung in der M-LMiTusch des LV OÖ. Als Stammspieler in den Bundesligen gelten die ersten sechs Spieler der Kaderlisten des betreffenden Bewerbes, die gemäß den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Bewerbes gemeinsam in einer Mannschaft eingesetzt werden könnten.
- 6.3.9 Ein Spieler, welcher in den Bundesligen in einer Saison mehr als viermal eingesetzt wird, hat in dieser Saison keine Spielberechtigung für die M-LMiTusch in OÖ.
- 6.3.10 Partien, welche nach dem mehr als viermaligen Einsatz in den Bundesligen in der M-LMiTusch in OÖ gespielt werden, werden kontumaziert. Wurde in der M-LMiTusch vor dem mehr als viermaligen Einsatz in den Bundesligen Partien gespielt, wird ein Pönale eingehoben.
- 6.3.11 Jeder beim LV OÖ gemeldete Verein kann Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft in seine Mannschaften aufnehmen. Pro Runde und Mannschaft dürfen höchstens entweder zwei Gastspieler oder zwei Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft oder ein (1) Gastspieler und ein (1) Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft eingesetzt werden. Die Beurteilung der Spielberechtigung erfolgt beginnend von Brett 1.
- 6.3.12 Die Beschränkung des § 6.3.11 gilt nicht für Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, welche ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Oberösterreich haben. Ein Ansuchen um die Aufhebung der Beschränkung gem. § 6.3.11 für einen Spieler ist mit den dafür benötigten Daten ist an den Lspl zuzusenden, der über das Ansuchen entscheidet. Das Ansuchen hat bis zum 20. September zu erfolgen um für die Mannschaftsbewerbe wirksam zu werden.
- 6.3.13 In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Gastarbeitervereine, grenznahe ausländische Vereine usw., und bei Jugendlichen (U 18) ohne österreichische Staatsbürgerschaft kann der Lspl auf Ansuchen auch über die Bestimmungen des § 6.3.11 TuWO hinaus eine Spielberechtigung erteilen. Diese Bestimmung der TuWO des LV OÖ gilt für alle Bewerbe des LV OÖ. Für überregionale Bewerbe gelten die entsprechenden Bestimmungen des ÖSB.
- 6.3.14 Jugendspieler U14, die in einer Gruppe der 1. Klasse spielen, dürfen auch parallel in der 2. Klasse Jugend eingesetzt werden.
- 6.3.15 In Spielklassen, die international elo-gewertet werden, dürfen keine Spieler ohne FIDE-ID eingesetzt werden.

6.4 Wettkampfbereichte

- 6.4.1 Der Heimverein ist verantwortlich, dass der Wettkampfbereicht genau ausgefüllt (Klasse, Datum, Vereine, Namen der Spieler, Passnummern, Ergebnis, Kontumazen und Unterschrift) wird. Der Heimverein ist verpflichtet den Wettkampfbereicht bis einen Monat nach Meisterschaftsende aufzubewahren.
- 6.4.2 Bei allen Wettkämpfen ist der Heimverein verpflichtet den Wettkampfbereicht per Online-Meldung auf der Homepage (www.schach.at) auszufüllen. Für den Spieltermin „Freitag“ hat die Meldung bis Samstag 8.00 Uhr zu erfolgen, für „Samstag“ bis Samstag 22.00 Uhr und für „Sonntag“ bis Sonntag 17.00 Uhr.
- 6.4.3 Entstehen bei einem Wettkampf unbesetzte Bretter (Nichtantreten von Spielern), so sind diese auf dem Wettkampfbereicht entweder mit einem "+ : -", "- : +" oder "- : -" ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Anstelle des Namen eines Spielers wird „Brett unbesetzt“ eingetragen.
- 6.4.4 Bleiben bei einem Wettkampf eines oder mehrere Bretter unbesetzt und wird/werden auf dem Wettkampfbereicht kein/e Name/n angegeben, so wird - neben dem Pönale für "unvollständig ausgefüllt" - das Brett mit null Elo gewertet und alle Folgen in Bezug auf die Aufstellung nach § 6.3.6 TuWO treten in Kraft.
- 6.4.5 Bei Überschreiten der unter § 6.4.2 genannten Fristen wird dem zur Einsendung der Ergebnisse verpflichteten Verein ein Pönale vorgeschrieben. Bei wiederholter unvollständiger oder unrichtiger Ausfüllung der Wettkampfbereichte bzw. bei Nichtbeachtung des § 6.4.3 wird dem zur Einsendung des Wettkampfbereichtes verpflichteten Verein ebenfalls ein Pönale vorgeschrieben.

6.5 Hängepartien

- 6.5.1 Falls eine Partie nicht ordnungsgemäß beendet werden kann, so sind der Grund und der Spieltermin der Hängepartie ebenfalls vom Heimverein auf dem Wettkampfbereicht zu vermerken. Die entsprechenden Bestimmungen der FIDE-Regeln sind genau einzuhalten. Das Hängekuvert ist von jenem Spieler oder Verein bis zur Wiederaufnahme der Partie zu verwahren, in dessen Spiellokal die Hängepartie fortgesetzt wird. Das Ergebnis der Hängepartie ist sofort am nächsten Werktag dem zuständigen Turnierleiter schriftlich mitzuteilen.
- 6.5.2 Die Hängepartie wird grundsätzlich am Spielort des Gastvereines gespielt. Im Einvernehmen zwischen den beiden Mannschaftsführern kann jedoch ein anderer Austragungsort vereinbart werden.
- 6.5.3 Alle Hängepartien müssen vor dem Verbandstermin der nächsten Runde beendet sein. Sollte über den Tag der Fortsetzung der Hängepartie keine Einigung zustande kommen, gilt als Pflichttermin der gleiche Spieltag, eine Woche später, zur Verbandszeit.

6.6 Nichtantreten zu einem Wettkampf

- 6.6.1 Tritt die gesamte Mannschaft eines Vereines zu einem Wettkampf nicht an, muss dem zuständigen Turnierleiter das Versäumnis begründet werden. Der zuständige Turnierleiter kann unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades ein Pönale vorschreiben und muss den Termin der Neuaustragung bestimmen.
- 6.6.2 Ist die Ursache des Nichtantretens zu einem Wettkampf unentschuldigbar oder böswillig bzw. weigert sich die eine Neuaustragung verursachende Mannschaft, den Wettkampf zum festgelegten Termin nachzutragen, wird diese Mannschaft aus dem laufenden Bewerb gestrichen. Alle bisher gegen die betroffene Mannschaft erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert. Die betroffene Mannschaft ist in der nächsten Spielsaison nur in der nächst niedrigeren Spielklasse spielberechtigt. Dem Verein wird zusätzlich ein Pönale vorgeschrieben.

6.7 Auf- und Abstieg

- 6.7.1 Der Sieger der Landesliga OÖ erhält den Titel "Oberösterreichischer Mannschafts- Landesmeister im Turnierschach *Jahr*". Er ist unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen zum Aufstieg in die Bundesliga Mitte berechtigt. Verzichtet der Landesmeister auf den Aufstieg, geht dieses Recht auf die jeweils nächstplatzierte Mannschaft über.
- 6.7.2 Jede aus der Bundesliga Mitte absteigende oder ausscheidende Mannschaft des Landesverbandes OÖ. steigt in die Landesliga OÖ ab. Ein zwangswises Ausscheiden einer Mannschaft aus der Bundesliga Mitte begründet die Spielberechtigung in der Landesliga OÖ, es sei denn, das Ausscheiden wird durch freiwilligen Abstieg einer Mannschaft des gleichen Vereines aus der Bundesliga ausgelöst. Bei einem freiwilligen Abstieg aus der Bundesliga oder Bundesliga Mitte besteht der Anspruch auf die Spielberechtigung in der M-LMiTusch nur dann, wenn dieser Abstieg bis 30. April dem Lspl schriftlich gemeldet wird.
- 6.7.3 Die Bestimmungen der §§ 6.1.2 und 6.1.3 sind dabei zu beachten.
- 6.7.4 Die in einer Gruppe siegreiche Mannschaft steigt ohne Qualifikation in die nächst höhere Spielklasse auf. Falls ein Gruppensieger auf den Aufstieg verzichtet oder aus einem anderen Grund keine Spielberechtigung erhält, wird in dieser Spielklasse eine Tabelle der Zweitplatzierten erstellt, deren Reihung erfolgt wie in § 6.7.5, und das Recht geht auf den Nächstplatzierten über. Falls es von diesen keinen Aufsteiger gibt, reduziert sich die Anzahl der Absteiger.
- 6.7.5 Die Anzahl der Absteiger in jeder Spielklasse richtet sich nach den Bestimmungen des § 6.1 TuWO und der Anzahl der für Auf- und Absteiger frei zu machenden Plätze. In jeder Spielklasse wird eine Endtabelle erstellt, deren Reihung entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- a) Rang
 - b) Prozentuelle Leistung (Brettunkte)
 - c) Differenz - Eloerwartung
- 6.7.6 Scheidet eine Mannschaft freiwillig aus einer Spielklasse aus, so wird zuerst die Anzahl der Absteiger reduziert und danach falls nötig die Anzahl der Aufsteiger erhöht. Der freiwillige Abstieg ist nur bis zum Nennschluss der jeweiligen Spielklasse möglich.
- 6.7.7 Die Auf- und Abstiegsregelungen gelten als Teil der abgelaufenen Meisterschaft.

§ 7 MANNSCHAFTS - LANDESCUP im TURNIERSCHACH

7.1 Modus

- 7.1.1 Der Austragungsmodus wird gemäß Ausschreibung festgelegt.
Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern.
- 7.1.2 Die Nennung der am M-LCupiTusch teilnehmenden Mannschaften erfolgt durch formlose Mitteilung an den in der Ausschreibung bekanntgegebenen Turnierleiter. Das Nenngeld wird durch § 13.3 TuWO geregelt.
- 7.1.3 Die Bedenkzeit wird gemäß Ausschreibung festgelegt.
- 7.1.4 Spieltermin wird durch die Ausschreibung festgelegt. Eine Vorverlegung des gesamten Wettkampfes ist im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Mannschaftsführer möglich. Einzelne Partien eines Wettkampfes können nicht vorgespielt werden.
- 7.1.5 Wenn beim M-LCupiTusch ein Wettkampf nach Partiepunkten unentschieden endet, entscheidet die Brettwertung über den Aufstieg in die nächste Runde:
Brett 1 - 100 Punkte, Brett 2 - 94 Punkte, Brett 3 - 90 Punkte, Brett 4 - 88 Punkte.
Bei Punktgleichheit nach Partiepunkten und nach Brettpunkten ist jene Mannschaft siegreich, welche auf Brett 1 mit den schwarzen Steinen gespielt hat.
- 7.1.6 Die Finalrunde des M-LCupiTusch soll nach Möglichkeit zentral an einem Ort ausgetragen werden.
- 7.1.7 In der Finalrunde spielen die in der vorletzten Runde siegreichen Mannschaften um den Titel "Oberösterreichischer Mannschafts-Cupsieger *Jahr*". Die in der vorletzten Runde unterlegenen Mannschaften spielen gleichzeitig um den 3. Platz.

7.2 Auslosung

- 7.2.1 Bei der Auslosung des M-LCupiTusch ist darauf zu achten, dass die Zufälligkeit der Paarungen gewahrt bleibt. Vor dem Achtelfinale ist jedoch zu vermeiden, dass Mannschaften desselben Vereines gegeneinander gepaart werden.
- 7.2.2 Das Heimrecht wird jener Mannschaft einer gezogenen Paarung zugesprochen, welche in den voran gegangenen Runden weniger Heimspiele hatte. Bei gleicher Anzahl von Heimspielen erhält die zuerst gezogene Mannschaft das Heimrecht.
- 7.2.3 In der ersten Runde werden alle gemeldeten Mannschaften ausgelost. Bei ungerader Teilnehmerzahl ist der Cup-Sieger des Vorjahres, bei dessen Nichtteilnahme der im Vorjahr bestplatzierte wieder teilnehmende Verein - in beiden Fällen deren 1. Mannschaft - spielfrei.
- 7.2.4 Falls der Bewerb nach dem KO-System gespielt wird, gibt es in der zweiten Runde so viele Freilose, dass eine Cupzahl ($= 2^x$) erreicht wird. Die Vergabe der Freilose erfolgt an die ersten Mannschaften der noch im Bewerb befindlichen Vereine in der Reihenfolge des Elo-Durchschnitts der Mannschaftsaufstellungen der ersten Runde. Wenn erforderlich, werden danach die zweiten, dritten usw. Mannschaften mit Freilosen versorgt. Jede Mannschaft kann während des gesamten Cup-Bewerbes nur einmal ein Freilos erhalten.

7.3 Spielberechtigung

- 7.3.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein ergibt sich aus der Anwendung von § 21.
- 7.3.2 Jeder Spieler ist nur in einer Mannschaft seines Vereines spielberechtigt. Es gibt keinen Austausch von Spielern zwischen den Mannschaften Spieler von unterschiedlichen Mannschaften sind für andere Mannschaften ihres Vereines nicht mehr spielberechtigt.
- 7.3.3 In jeder Mannschaft dürfen höchstens entweder zwei Gastspieler oder zwei Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft oder ein (1) Gastspieler und ein (1) Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft eingesetzt werden. Ein Spieler ist nur für eine (1) Mannschaft spielberechtigt.
- 7.3.4 Die Bestimmung des §§ 6.3.12 der TuWO ist auch für den M-LCupiTusch gültig.

7.4 Wettkampfbereichte

- 7.4.1 Der Heimverein ist verantwortlich, dass der Wettkampfbereicht genau ausgefüllt (Datum, Vereine, Namen der Spieler, Passnummern, Ergebnis, Kontumazen und Unterschrift) wird. Der Heimverein ist verpflichtet den Wettkampfbereicht bis einen Monat nach Meisterschaftsende aufzubewahren.
- 7.4.2 Bei allen Wettkämpfen ist der Heimverein verpflichtet, das Ergebnis noch am Spieltag dem Turnierleiter per Email zu melden.
- 7.4.3 Entstehen bei einem Wettkampf Kontumazen wegen Nichtantretens von Spielern, so sind diese auf dem Wettkampfbereicht mit einem "K" ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- 7.4.4 Bei Überschreiten der genannten Fristen zur Einsendung bzw. Meldung des Wettkampfbereichtes wird dem zur Meldung verpflichteten Verein ein Pönale vorgeschrieben. Bei unvollständiger oder unrichtiger Ausfüllung der Wettkampfbereichte bzw. Nichtbeachtung des § 7.4.3 TuWO wird dem zur Meldung verpflichteten Verein ebenfalls ein Pönale vorgeschrieben.

7.5 Nichtantreten zu einem Wettkampf

- 7.5.1 Falls eine gesamte Mannschaft zu einem Wettkampf des M-LCupiTusch nicht antritt, wird ebenfalls ein Pönale vorgeschrieben.

§ 8 MANNSCHAFTS - LANDESMEISTERSCHAFT im BLITZSCHACH

- 8.1 Die M-LM im Blitzschach soll alljährlich im Jänner durchgeführt werden.
- 8.2 Der Austragungsmodus wird gemäß Ausschreibung festgelegt.
- 8.3 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein ergibt sich aus der letztgültigen Eintragung in der Meldekartei.
- 8.4 In jeder Mannschaft dürfen höchstens entweder zwei Gastspieler oder zwei Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft oder ein (1) Gastspieler und ein (1) Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft eingesetzt werden. Ein Spieler ist nur für eine (1) Mannschaft spielberechtigt.
- 8.5 Jede Mannschaft besteht aus vier Spielern. Die Mannschaftsmeldung muss vom Mannschaftsführer bis zum Nennungsschluss schriftlich bei der Turnierleitung abgegeben werden.
- 8.6 Das gesamte Turnier wird mit starrer Liste gespielt. Pro Mannschaft darf ein Ersatzspieler eingesetzt werden. Der Ersatzspieler übernimmt das Brett des ausgeschiedenen oder aussetzenden Spielers. Spieler von ausgeschiedenen Mannschaften können als Ersatzspieler für andere Mannschaften des selben Vereines nicht mehr aufgestellt werden.
- 8.7 Die siegreiche Mannschaft erhält den Titel "Oberösterreichischer Mannschafts-Landesmeister im Blitzschach *Jahr*".

C. EINZELBEWERBE

§ 9 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Spielberechtigt sind alle Spieler/innen mit gültiger Spielberechtigung des LV OÖ und alle Spieler/innen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in OÖ (Stichtag 1.1) haben, sofern die Ausschreibung nichts Gegenteiliges festlegt.
- 9.2 Den Titel eines "OÖ. Landesmeister im *Bewerb Jahr*" erhält die/der bestplatzierte Spieler/in, für die/den eine gültige Stammspielberechtigung des LV OÖ besteht, vorausgesetzt die/der Spieler/in besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder ist nach § 6.3.12 TuWO dieser/m gleichgestellt. Die Landesmeister sind berechtigt, an der nächsten österreichischen Staatsmeisterschaft der entsprechenden Kategorien teilzunehmen, sofern die diesbezüglichen Bestimmungen des ÖSB (Elogrenze, Altersbeschränkung, etc.) und allfällige Bedingungen des LV OÖ (Elogrenze, Teilnahme am Jugendkadertraining, etc.) erfüllt sind.
- 9.3 Bedenkzeit, Durchführungsmodus, Nenngeld und Reuegeld werden gemäß Ausschreibung festgelegt.

§ 10 BEWERBE

- 10.1 Die H-LMiTusch wird jährlich durchgeführt. Es wird nach Schweizer System gespielt.
- 10.2 Die D-LMiTusch soll jährlich durchgeführt werden. Die Entscheidung über den Austragungsmodus obliegt dem Damenreferenten des LV OÖ.
- 10.3 Die Jug-LMiTusch werden jährlich in den Kategorien U-18, U-16, U-14, U-12, U-10 und U-8 ausgetragen. Jede Landesmeisterschaft wird als selbständiger Bewerb durchgeführt, sofern die in der Ausschreibung genannte Anzahl an Teilnehmer/innen gemeldet sind.
Für die Teilnahmeberechtigung in den einzelnen Kategorien gelten folgende Bedingungen:
- | | |
|--|--|
| U-8: Geburtsjahr = Austragungsjahr - 8 oder jünger | U-10: Geburtsjahr = Austragungsjahr - 10 oder jünger |
| U-12: Geburtsjahr = Austragungsjahr - 12 oder jünger | U-14: Geburtsjahr = Austragungsjahr - 14 oder jünger |
| U-16: Geburtsjahr = Austragungsjahr - 16 oder jünger | U-18: Geburtsjahr = Austragungsjahr - 18 oder jünger |
- Sofern Landesmeistertitel verschiedener Altersklassen in einem gemeinsamen Bewerb ausgespielt werden (geringe Teilnehmerzahl, organisatorische Gründe) hat jeder Teilnehmer bei der Nennung bekannt zu geben, in welcher Klasse der Spieler antritt. Jeder Teilnehmer/in wird nur in einer Kategorie gewertet. Welche Kategorie dies ist, kann sich der/die Teilnehmer/in, unter der Berücksichtigung der oben angeführten Teilnahmeberechtigungen, bei der Anmeldung selber aussuchen. Der/Die Landesmeister/in ist in der jeweiligen Kategorie für den Bundesbewerb der Altersklasse spielberechtigt. Weitere Spielberechtigungen für die Bundesbewerbe vergibt der Landesjugendreferent, entsprechend dem Reglement des ÖSB.
- 10.4 Die Jugend-Landesmeisterschaften im Schnellschach werden jährlich ausgetragen. Die Bestimmungen des § 10.3 TuWO gelten sinngemäß.
- 10.5 Die Landesmeisterschaften im Blitzschach und Schnellschach werden jährlich ausgetragen.
- 10.6 Falls vom LV OÖ weitere Bewerbe veranstaltet werden und in der Ausschreibung eines Turniers nichts Gegenteiliges bestimmt wird, gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen dieser TuWO.

D. VERBANDSABGABEN und ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1 Das Beitragsjahr beginnt am 1. Jänner jedes Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- 11.2 Das Konto des LV OÖ besteht bei der Allgemeinen Sparkasse Linz (IBAN AT11 2032 0002 0030 8189, BIC ASPKAT2LXXX). Auf dieses Konto sind alle Zahlungen an den LV OÖ zu leisten.

§ 12 MITGLIEDSBEITRAG

- 12.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag besteht aus drei Teilen, einem Sockelbetrag, einem Zuschlag pro beitragspflichtigem Spieler und dem ÖSB-Mitgliedsbeitrag.
- 12.2 Der Sockelbetrag beträgt 36,30 € pro Verein und ist auch dann zu bezahlen, wenn der Verein nicht an den Mannschaftsmeisterschaften teilnimmt. Bei Spielgemeinschaften hat jedes Mitglied den Sockelbetrag zu bezahlen.
- 12.3 Der Zuschlag pro beitragspflichtigem Spieler ist von jedem an der M-LMiTusch oder dem M-LCupiTusch teilnehmenden Verein zu bezahlen. Bei Spielgemeinschaften ist dieser Teil des Mitgliedsbeitrages nur einmal zu zahlen, beide Vereine haften jedoch solidarisch für die Zahlung.
- 12.4 Beitragspflichtig sind alle Schachspieler, die von Anfang Juli des Vorjahres bis Ende Juni des laufenden Jahres in einem zur Elo-Wertung zählenden Mannschafts- oder Einzelbewerb gespielt haben oder eingesetzt wurden. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind alle Spieler, die zu Beginn des Beitragsjahres noch jugendlich (U 18) sind.
- 12.5 Die Höhe des Zuschlages pro beitragspflichtigem Spieler beträgt 7.- Euro.
- 12.6 Der ÖSB-Mitgliedsbeitrag ist für jeden angemeldeten Spieler zu bezahlen, dazu kommt ein Zuschlag für die ELOWertung von € 3.- für jeden Spieler.
- 12.7 Mitglieder, welche ihren Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der Frist bezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht im LV OÖ bis zur Bezahlung. Gleichzeitig wird ihnen vom LV OÖ ein Säumniszuschlag von 10.- Euro vorgeschrieben.
- 12.8 Ist der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt vom LV OÖ eine schriftliche, eingeschriebene Mahnung, in der auf die Folgen gemäß Art. 6.2 der Satzungen des LV OÖ hinzuweisen ist. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das schuldige Mitglied.

§ 13 BEITRAG und NENNGELDER

- 13.1 Beitrag pro gemeldete Mannschaft beträgt:
- | | | |
|--|-------|-----------------|
| für jede 2. Klasse Jugend - Mannschaft | | beitragsbefreit |
| für jede 1. Klasse - Mannschaft | | 40.- Euro |
| für jede Kreisliga – Mannschaft | | 120.- Euro |
| für jede Landesliga - Mannschaft | | 200.- Euro |
| für jede Bundesliga - Mannschaft | | 200.- Euro |
- 13.2 Das Nenngeld für den M-LCupiTusch wird mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet.
- 13.3 Die Nennfelder für alle übrigen Bewerbe des LV OÖ werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

§ 14 SONSTIGE ABGABEN

- 14.1 Für das Informationsblatt des LV OÖ "SCHACH SPORT" wird jedem Mitglied ein Unkostenbeitrag vorgeschrieben.
- 14.2 Für alle Verstöße gegen die TuWO wird vom LV OÖ ein Pönale vorgeschrieben. Die Höhe der Pönalien wird durch § 17 TuWO geregelt.
- 14.2 Zur Bezahlung aller sonstigen Abgaben haben die Mitglieder eine Frist von zwei Monaten ab Vorschreibung. Nach Ablauf dieser Frist noch offene Forderungen werden mittels eingeschriebenen Briefes gemahnt. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das schuldige Mitglied.

§ 15 FAHRTKOSTENZUSCHUSS

- 15.1 Der Fahrtkostenzuschuss für die M-LMiTusch beträgt
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| für 8-er-Mannschaften | 0,20 Euro pro Kilometer |
| für 6-er-Mannschaften | 0,20 Euro pro Kilometer |
| für 4-er-Mannschaften | 0,10 Euro pro Kilometer |
- und wird von Spielort zu Spielort berechnet.
- 15.2 Der Fahrtkostenzuschuss wird bei der Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages berücksichtigt.

§ 16 FÖRDERUNGEN

16.1 Voraussetzung einer Förderung

- 16.1.1 Der veranstaltende Verein muss Mitglied des Landesverbandes sein.
- 16.1.2 Der veranstaltende Verein muss eine Bedingung der Jugendarbeit (§ 6.2.11) erfüllen.
- 16.1.3 Das Turnier muss offen für alle Spieler des LV OÖ ausgeschrieben werden.
- 16.1.4 Die Ausschreibung muss spätestens einen Monat vor Beginn des Turniers dem LVOÖ vorliegen und per Online-Formular auf www.schach.at veröffentlicht werden
- 16.1.5 Das Turnier muss der TuWO entsprechend durchgeführt werden.
- 16.1.6 Spieler/innen des/der veranstaltenden Vereins/Spielgemeinschaft werden nicht mitgezählt.
- 16.1.7 Übermittlung eines Turnierberichtes per Email an den LVOÖ gemäß dem Leitfaden „xxxxxxx“ und das Veröffentlichen des Berichts über die Online-Formulare auf www.schach.at innerhalb einer Woche nach Durchführung des Turniers.
- 16.1.8 Der Antrag auf Förderung muss innerhalb eines Monats nach Ende des Bewerbes beim LV OÖ eingebracht werden.

16.2 Keine Förderung

- 16.2.1 Österreichische Schnellschachwertung und internationale Elowerungen
- 16.2.2 Turniere von Dachverbänden (Askö, Asvö, Union)

16.3 Folgende Förderungsbeträge für Veranstalter oder Organisatoren von Schachturnieren können vom Kassier des LV OÖ über Antrag bewilligt werden, sofern die obigen Punkte erfüllt werden:

16.3.1 Bewerbe des LV OÖ

- 16.3.1.1 LM im Turnierschach für Jugendliche
Insgesamt für alle Alterskategorien 500 Euro

- 16.3.2 Bewerbe der Schülerliga 120 Euro
- Masters 250 Euro

16.3.3 Sonstige Turniere

- 16.4.3.1 Bewerbe im Turnierschach
 - ab 25 Spielern 120 Euro ab 50 Spielern 180 Euro
 - ab 75 Spielern 250 Euro ab 100 Spielern 350 Euro
- 16.4.3.2 Bewerbe im Schnellschach oder Blitzschach
 - ab 40 Spielern 70 Euro ab 70 Spielern 110 Euro
 - ab 100 Spielern 150 Euro

16.4 Sonstige Förderungen für Veranstalter oder Organisatoren von besonders repräsentativen Turnieren müssen vom Vorstand des LV OÖ beschlossen werden.

16.5 Für die Veranstaltungen werden dem Verein Schachgarnituren und Uhren kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Anzahl richtet sich nach der Verfügbarkeit im LV. Der Verein ist für den Transport von und zum Turnier und für die vollständige Rückgabe verantwortlich. Der Verein haftet für die Schäden an den entliehenen Gegenständen.

- 16.6 Förderung nach erfülltem § 6.2.11 pro Landesliga-/Bundesligamannschaft 100 Euro
- pro Kreisligamannschaft 60 Euro

§ 17 PÖNALIEN und GEBÜHREN

17.1 Pönalien in den Mannschaftsbewerben:

§ 6.2.1	Verspätet abgegebene Nennung	50 Euro
§§ 3.3, 6.2.10, 7.3	Regelverstoß Mannschaftsaufstellung, Kontumazierung einer Partie	
	Landesligen	50 Euro
	Kreisligen	30 Euro
	Klassen	10 Euro
	Landescup	30 Euro
§ 6.3.10	Für die erste Partie	70 Euro
	Für jede weitere Partie	35 Euro
§§ 6.4.3, 7.4.3	Nichtkennzeichnung von unbesetzten Brettern – pro Brett	50 Euro
§§ 6.4.5, 7.4.4	Verspätete Einsendung oder mangelhaftes Ausfüllen eines Wettkampfberichtes oder verspätete Meldung des Ergebnisses	
	- erste Bestrafung	7 Euro
	- zweite Bestrafung	15 Euro
	- ab der dritten Bestrafung	22 Euro
§§ 6.6.1, 7.5.1	Nichtantreten einer Mannschaft	bis zu 150 Euro
§ 6.6.2	Ausschluss einer Mannschaft	150 Euro

Für jedes unbesetzte Brett oder bei Neuaustragung eines Wettkampfes wegen Nichtantretens einer Mannschaft erhält der gegnerische Verein die Hälfte der Pönale.

Die Strafen gemäß §§ 6.6.1, 6.6.2 und 7.5.1 TuWO werden vom zuständigen Turnierleiter sofort vorgeschrieben und sind innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung zu bezahlen.

17.2 Sonstige Pönalien:

Für die Nichtdurchführung einer zugesprochenen LM	75 Euro
---	---------

17.3 Gebühren:

Anmeldung eines Gastspielers	10 Euro
------------------------------	---------

§ 18 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

- 18.1 Die Tätigkeit aller Funktionäre des LV OÖ ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für nachstehende Funktionen werden jedoch Aufwandsentschädigungen bezahlt:
- | | | |
|--|----------|----------|
| Landesspielleiter | 580 Euro | pro Jahr |
| Landesschriftführer | 350 Euro | pro Jahr |
| Jugendreferent | 280 Euro | pro Jahr |
| Organisator des Jugendtrainings | 220 Euro | pro Jahr |
| Internetbetreuer | 220 Euro | pro Jahr |
| Technischer Ausschuss (Vorsitzender) | 75 Euro | pro Jahr |
| Redakteur „Schach Sport“ - pro Ausgabe | 55 Euro | |
- 18.2 Der Turnierleiter des OÖ. Landescups und die Turnierleiter der Schülerligen in den Spielkreisen erhalten je 36,50 Euro für die Durchführung. Der Turnierleiter der LMITusch erhält für die Schiedsrichterkosten max. 80 Euro pro Tag.
- 18.3 Der Landeskassier erhält für seine Tätigkeiten und für die Organisationsarbeiten bei den vom LV OÖ durchgeführten Turnieren (incl. Preisbeschaffung) einen Betrag von 580 Euro pro Jahr.
- 18.4 Schiedsrichter erhalten für die vom LV OÖ durchgeführten Turniere eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro pro Tag. Dieser Betrag wird für die Blitz- und Schnellschach-LM der Jugend und der Allgemeinen Klasse auf 45 Euro pro Tag erhöht. Diese Beträge sind auch dann gleichbleibend, wenn gleichzeitig mehrere Turniere geleitet werden.
Assistenten der Schiedsrichter erhalten eine Spesenzuschuss in Höhe von 7,50 Euro pro Tag.
- 18.5 Für die Anreise zu den Sitzungen des LV OÖ oder seiner Ausschüsse erhalten die Sitzungsteilnehmer eine Fahrtkostenvergütung in der Höhe von 0,10 Euro pro Kilometer. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Linz werden keine Vergütungen bezahlt.
- Fahrtkostenvergütungen erhalten nur die geladenen Sitzungsteilnehmer und die gewählten Vorstandsmitglieder.*
- 18.6 Für vom Vorstand des LV OÖ als Betreuer entsandte Personen wird eine Aufwandsentschädigung von 19 Euro pro Tag bezahlt.
- 18.7 Entschädigung für Trainer
Die Pauschale für einen Trainer mit Elo-Zahl unter 2000 beträgt:
A-Trainer: € 25,-, B-Trainer: 20,-, C-Trainer: 15,-, ohne Ausbildung: € 12,-.
Die Pauschale für einen Trainer mit Elo-Zahl über 2000 beträgt:
A-Trainer: € 30,-, B-Trainer: 25,-, C-Trainer: 20,-, ohne Ausbildung: € 16,-.

E. SPIELBERECHTIGUNG

§ 19 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 19.1 Alle für den LV OÖ gemeldeten Spieler werden in der Meldekartei des ÖSB erfasst. Die Meldekartei gibt Auskunft über den aktuellen Status (Spielberechtigung Stamm-/Gastspieler, abgemeldet) eines Spielers. Die Meldekartei ist für jeden unter der Internetadresse <http://www.chess-results.com/OesbMeldekartei.aspx> einsehbar.
- 19.2 Bei Neuanmeldung eines Spielers müssen vom Meldereferenten folgende Daten auf der entsprechenden Webseite des ÖSB eingetragen werden:
- Zuname, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Vereinszugehörigkeit
 - Unterscheidung: Stammspieler / Gastspieler
 - Staatsbürgerschaft
- 19.3 Eintragungen oder Änderungen in der Meldekartei dürfen nur vom Meldereferenten vorgenommen werden.
- 19.4 Ein Spieler kann nur für einen (1) Verein eine Stammspielberechtigung besitzen. Ein Spieler kann für einen (1) weiteren Verein eine Gastspielberechtigung besitzen. Stamm- und Gastverein müssen verschiedene Vereine sein.
- 19.5 Die Spielberechtigung ergibt sich aus den Eintragungen in der Meldekartei des ÖSB.

§ 20 IDENTITÄTSNACHWEIS

- 20.1 Sofern die TuWO des LV OÖ keine andere Regelung vorsieht, ist bei allen Mannschaftsbewerben des LV OÖ eine gültige Spielberechtigung nötig.
- 20.2 Falls ein Spieler zu einem Wettkampf antritt, gilt folgende Regelung:
- a) Besteht kein Zweifel an der Identität und der Spielberechtigung des Spielers, dann darf der betreffende Spieler den Wettkampf bestreiten.
 - b) Besteht keine Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers, so darf dieser den Wettkampf nicht bestreiten. Sicherheit bezüglich der Identität eines Spielers ist dann gegeben, wenn der betreffende Spieler sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (bei Schüler und Jugendliche auch Schülerschein) legitimieren kann oder wenn ein Spieler der gegnerischen Mannschaft seine Identität bestätigt.
 - c) Besteht zwar kein Zweifel an der Identität des Spielers, wohl aber an seiner Spielberechtigung, dann darf der Spieler den Wettkampf bestreiten.

§ 21 ANMELDUNG EINES SPIELERS

- 21.1 Wenn ein Verein einen Spieler anmelden will, muss er den Meldeschein genau ausfüllen (vom Spieler unterschrieben, vom Verein bestätigt) und an den Meldereferenten des LV OÖ zu mailen. Der Verein hat folgende Möglichkeiten einen Spieler anzumelden:
- als Spieler mit einer Stammspielberechtigung
 - als Spieler mit einer Gastspielerberechtigung. Nur ein Spieler mit einer Stammspielberechtigung kann die Gastspielberechtigung erhalten.
- 21.2 Die Anmeldung eines vereinslosen Spielers ist jederzeit möglich, sofern eine der nachstehenden Voraussetzungen zutrifft:
- Spieler, die bis dahin für keinen Verein des ÖSB spielberechtigt waren,
 - Spieler, deren Verein sich aufgelöst und beim zuständigen Landesverband des ÖSB abgemeldet hat,
 - Spieler, die eine ordnungsgemäße Freigabe eines anderen Landesverbandes des ÖSB besitzen.
- 21.3 Der angemeldete Spieler ist eine Woche nachdem der erforderliche Meldeschein vollständig und genau ausgefüllt an den Meldereferenten des LV OÖ abgesandt wurde, für seinen Verein spielberechtigt. Der Verein ist verpflichtet vor dem ersten Einsatz in einem Mannschaftsbewerb des LV OÖ die ordnungsgemäße Erteilung der Spielberechtigung in der Meldekartei zu kontrollieren und nötigenfalls bei Problemen unmittelbar den Meldereferenten zu kontaktieren.
- 21.4 Stammspieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, welche ihren Hauptwohnsitz nicht in Österreich haben, und alle Gastspieler sind in Mannschaftsbewerben nur spielberechtigt, wenn sie bis zum 20. September vor Beginn des Bewerbes angemeldet wurden.
- 21.5 In der Meldekartei wird vom Meldereferenten des LV OÖ jenes Datum eingetragen, an dem die Spielberechtigung für alle Mannschaftsbewerbe des LV OÖ beginnt.

§ 22 ABMELDUNG EINES SPIELERS

- 22.1 Wenn ein Spieler die Absicht hat, seinen bisherigen Verein zu verlassen, so hat er das dem zuständigen Vereinsfunktionär ordnungsgemäß mitzuteilen und um seine Freigabe zu ersuchen.
- 22.2 Der betroffene Verein hat in folgenden Fällen das Recht, die Freigabe zu verweigern:
- a) wenn der Spieler seine Mitgliedsbeiträge nicht bis zum Zeitpunkt der erbetenen Freigabe bezahlt hat,
 - b) wenn der Spieler Vereinseigentum entliehen und noch nicht zurückgegeben hat,
 - c) wenn der Verein andere nachweisbare finanzielle Forderungen an den Spieler zu stellen berechtigt ist.
- Sobald der Spieler seine ausständige Verpflichtung erfüllt hat, erlischt das Verweigerungsrecht des betroffenen Vereines. Der betroffene Verein hat in solchen Fällen auch das Datum der ursprünglichen Abmeldung auf dem Abmeldeschein (bzw. falls vorhanden Gegensehein) einzutragen.
- 22.3 In allen anderen Fällen ist der Verein verpflichtet, dem Spieler die erbetene Freigabe zu erteilen. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die Verweigerung der Freigabe aus sportlichen Gründen (z.B. Schwächung des Vereines, Rivalität zu einem anderen Verein usw.) nicht statthaft ist.
- 22.4 Wenn der sich abmeldende Spieler mit der Möglichkeit rechnet, dass sein bisheriger Verein der Abmeldung Schwierigkeiten in den Weg legen wird, kann er die Abmeldung schriftlich (eingeschrieben) vornehmen und eine Durchschrift an den Meldereferenten des LV OÖ einsenden.
- 22.5 Jeder Spieler hat die Möglichkeit die Abmeldung in der Meldekartei zu kontrollieren und das Recht, binnen 1 Monat nach Abmeldefrist Einspruch dagegen zu erheben. Danach gilt die Meldekartei als verbindlich.
- 22.6 Bei Freigabe eines Spielers hat der betroffene Verein unverzüglich den Abmeldeschein (bzw. falls vorhanden Gegensehein) mit dem Datum der Freigabe zu versehen und an den Meldereferenten des LV OÖ einzusenden. Der zum Abmelden benötigte Abmeldeschein kann auf der Homepage des LV OÖ heruntergeladen werden.
- 22.7 Wenn ein Verein die Freigabe eines Spielers entgegen den Bestimmungen der §§ 22.2 und 22.3 TuWO verweigert oder unnötig verzögert, kann der Spieler die Freigabe beim Meldereferenten des LV OÖ beantragen und der schuldige Verein hat die gesamten Kosten, die durch die Verzögerung entstehen, zu tragen.

§ 23 SPIELBERECHTIGUNG BEI VEREINSWECHSEL

- 23.1 Jeder Spieler des LV OÖ kann jederzeit einen Vereinswechsel vornehmen, wenn er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abgemeldet, die Freigabe erhalten und sich bei einem neuen Verein des LV OÖ angemeldet hat.
- 23.2 In allen Einzelbewerben des LV OÖ ist der nach § 23.1 TuWO abgemeldete und wieder angemeldete Spieler für seinen neuen Verein spielberechtigt.
- 23.3 In allen Mannschaftsbewerben des LV OÖ sind Spieler, die sich von ihrem bisherigen Verein bis zum 20.6. eines Jahres abmelden, nach dem 1. 7. des selben Jahres unter Berücksichtigung des § 21.4 TuWO für den neuen Verein spielberechtigt. Der bisherige Verein dieses Spielers ist verpflichtet, die Abmeldung bis längstens 30.6. desselben Jahres an den Meldereferenten des LV OÖ weiterzuleiten. § 22.2 TuWO bleibt aufrecht.
- 23.4 In allen Mannschaftsbewerben des LV OÖ sind Spieler, die sich von ihrem bisherigen Verein bis zum 20. 12. eines Jahres abmelden und in der Zeit vom 1.9. - 20.12. des selben Jahres in der Mannschafts-LM nicht gespielt haben, nach dem 1.1. des folgenden Jahres unter Berücksichtigung des § 21.4 für einen neuen Verein spielberechtigt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, die Abmeldung bis längstens 30.12. an den Meldereferenten des LV OÖ weiterzuleiten. § 22.2 TuWO bleibt aufrecht.
- 23.5 Erfolgt die Abmeldung eines Spielers erst nach dem 20.6. eines Jahres, wird die Spielberechtigung in Mannschaftsbewerben des LV OÖ für einen neuen Verein frühestens nach dem 1. 1. des folgenden Jahres erteilt.
- 23.6 Wird die Freigabe eines abgemeldeten Spielers entsprechend den Bestimmungen des § 22.2 TuWO vorläufig verweigert, so erhält der betroffene Spieler nach erfolgter Freigabe durch seinen ursprünglichen Verein eine neue Spielberechtigung in Mannschaftsbewerben des LV OÖ sofort, jedoch unter Berücksichtigung des § 21.4 TuWO.
- 23.7 Nach der erfolgten Freigabe durch den bisherigen Verein oder durch den Meldereferenten des LV OÖ kann dieser die Spielberechtigung für Mannschaftsbewerbe des LV OÖ unter Berücksichtigung des § 21.4 TuWO erteilen, sobald ihm eine ordnungsgemäße Anmeldung für einen neuen Verein vorliegt.
- 23.8 Alle in der Zeit zwischen Beginn des Verbandsjahres und dem 1. 7. des darauf folgenden Jahres erfolgten Abmeldungen werden vom Meldereferenten des LV OÖ erst nach dem 1. 7. berücksichtigt.

EHRENZEICHENORDNUNG

des Landesverbandes Oberösterreich
im Österreichischen Schachbund

beschlossen vom Vorstand des Landesverbandes Oberösterreich am 8. Nov. 1973

revidiert am 14. Nov. 1979, 10. Dez. 1992, 9. Dez. 1998 und 4. Dez. 2023

1. Der Landesverband Oberösterreich des ÖSB verleiht unter Berücksichtigung der nachstehenden Richtlinien ein Ehrenzeichen in Silber oder in Gold an Spieler des LV OÖ., an Funktionäre des LV OÖ. oder an verdiente Förderer des Schachsportes in Oberösterreich. Entscheidungsberechtigt ist der Vorstand des LV OÖ. über Vorschlag des mit der Prüfung der eingehenden Anträge beauftragten Referenten.
2. Folgende Richtlinien gelten für die Verleihung eines Ehrenzeichens des LV OÖ:
 - 2.1 Für Verbandsfunktionäre:
 - 2.1.1 "Gold" für den Ehrenpräsidenten des LV OÖ oder für 20-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied des LV OÖ.
 - 2.1.2 "Silber" für 10-jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied des LV OÖ.
 - 2.2 Für Vereinsfunktionäre:
 - 2.3.1 "Gold" für 25-jährige Tätigkeit als Vereinsfunktionär in OÖ.
 - 2.3.2 "Silber" für 15-jährige Tätigkeit als Vereinsfunktionär in OÖ.
 - 2.3 Für außergewöhnliche Verdienste kann der Vorstand Ehrenzeichen verleihen, auch wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.2 nicht vorliegen.
 - 2.4 Bei der Beurteilung von verdienten Förderern des Schachsportes in Oberösterreich ist vom Vorstand des LV OÖ. ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Bei der Bestimmung von anrechenbaren Zeiten sind Zeiten als Verbandfunktionär und Zeiten als Vereinsfunktionär zusammenzuzählen, soweit diese Tätigkeiten nicht gleichzeitig ausgeübt wurden.
4. Die Ehrung des LV OÖ. werden nach Möglichkeit vom Präsidenten des LV OÖ. oder einem seiner Stellvertreter abgehalten.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN EINES MANNSCHAFTSFÜHRERS

Die Aufgabe eines Mannschaftsführers ist, sofern ihm nicht besondere Turnierbestimmungen andere Rechte und Pflichten zuweisen, grundsätzlich nur eine administrative. Dies bedeutet, dass er mit den Spielern seiner Mannschaft keinesfalls den Verlauf deren Schachpartie besprechen oder ihnen Ratschläge betreffend die Spielführung geben darf.

Die Mannschaftsführer haben zu sorgen, dass die Bestimmungen der TuWO und sonstiger Turnierregeln von ihren Mannschaften und sonstigen anwesenden Vereinsmitgliedern eingehalten werden. Der Mannschaftsführer einer Heimmannschaft ist verantwortlich, dass das erforderliche Spielmaterial rechtzeitig bereitgestellt ist und dass die Spielbedingungen den Erwartungen entsprechen, ebenso für das Verhalten anwesender Zuseher, welche keinem beteiligten Verein angehören. Der Hauptschiedsrichter des Wettkampfes – sofern einer vorhanden ist - überprüft vor Spielbeginn alle Vorbereitungen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Hauptschiedsrichter in schriftlicher Form zu übergeben. Falls kein Schiedsrichter beim Wettkampf anwesend ist, haben die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen zu Beginn des Wettkampfes in schriftlicher Form auszutauschen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Ergebnisse der einzelnen Partien des Wettkampfes zu sammeln und diese nach Beendigung der letzten Partie dem Hauptschiedsrichter zu übergeben oder den Wettkampfbericht dem zuständigen Turnierleiter einzusenden.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten, ein Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben. Seine Begründung darf sich jedoch nicht auf die aktuelle Stellung der Partie beziehen, sondern nur allgemeine den Wettkampf betreffende Umstände enthalten. Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Spielers eine die Partie betreffende Entscheidung zu treffen, eine Partie aufzugeben, Remis anzubieten oder anzunehmen. Der Mannschaftsführer hat jede Einmischung während der Partie zu vermeiden. Er darf weder eine Meinung die Stellung auf dem Schachbrett betreffend an einen Spieler geben, noch irgend eine andere Person zur Stellung der Partie befragen. Für den Mannschaftsführer gilt ebenso wie für die Spieler das Verbot, eine noch nicht beendete Partie auf einem Schachbrett zu analysieren. Der Mannschaftsführer ist berechtigt, seine Spieler über Regelfragen aufzuklären und auf von ihnen nicht bemerkte Mängel aufmerksam zu machen, z.B. Auslassen von Zügen beim Schreiben oder pro Zeitkontrolle ein einmaliger Hinweis auf Zeitnot.

Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, eine gefallene Klappe oder ein Remis wegen Zugwiederholung oder wegen der 50-Züge-Regel zu reklamieren.

Wenn auch bei einem Mannschaftswettkampf ein gewisser Teamgeist vorhanden ist, der über die eigene Partie eines Spielers hinausgeht, ist eine Schachpartie grundsätzlich ein Wettkampf zwischen zwei Spielern. Daher muss der Spieler selbst die endgültige Entscheidung über die Führung seiner eigenen Partie haben. Ein Spieler ist daher nicht unbedingt verpflichtet, einen Rat seines Mannschaftsführers anzunehmen.

Beschwerden über das Verhalten eines Spielers der gegnerischen Mannschaft sind entweder beim Hauptschiedsrichter oder beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzubringen. Der Mannschaftsführer sollte - nicht nur nach einer derartigen Beschwerde - auf die Spieler seiner Mannschaft immer so einwirken, dass der Wettkampf in sportlich fairer Weise verläuft.

SCHIEDSGERICHTVERFAHREN

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin einer mündliche Verhandlung binnen zwei Wochen nach Einlangen der Berufung fest und informiert darüber spätestens eine Woche vorher die vom Verfahren betroffenen Parteien. Gleichzeitig fordert er sie auch auf Zeugen zu benennen und Beweismaterial beizubringen.
2. Das Verfahren wird von der Parteimaxime beherrscht, d.h. die Parteien haben selbständig den Sachverhalt vorzutragen, das Beweismaterial zu beschaffen und für die Anwesenheit von Zeugen zu sorgen.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann aber auch selbst Ermittlungen anstellen oder ein Mitglied des Schiedsgerichts damit betrauen.
4. Erscheint eine Partei nicht zur festgesetzten Verhandlung und ist sie auch nicht durch einen schriftlich ausgewiesenen Parteienvertreter repräsentiert, so kann das Schiedsgericht trotzdem eine Entscheidung fällen.
5. Außer bei besonders schwieriger Lage des Falles muss ein Schiedsspruch in erster Verhandlung ergehen.
6. Die Schiedsgerichtsverhandlungen sind nach Maßgabe der Plätze frei zugänglich.
7. Die Beratung und Urteilsfindung ist ausschließlich den drei Mitgliedern des Schiedsgerichts vorbehalten und erfolgt daher unter Ausschluss weiterer Personen.
8. Ein schriftlich ausgefertigter Schiedsspruch ist den Parteien binnen einer Woche zuzustellen und binnen einem Monat im Informationsblatt des LV ÖÖ zu veröffentlichen.
9. Bei Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichts oder bei einem Misstrauensantrag einer Streitpartei gegenüber einem Mitglied muss der Vorsitzende ein Ersatzmitglied benennen. Das gilt auch für ihn selbst. Ein solcher Misstrauensantrag muss aber mindestens fünf Tage vor der Verhandlung beim Vorsitzenden eingebracht werden.